

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Magic Sky GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen für alle Betriebsbereiche

1. Die Verpflichtungen der Magic Sky GmbH und dem Vertragspartner richten sich ausschließlich nach dem Bestätigungsschreiben der Magic Sky GmbH – sofern diesem von dem Vertragspartner nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird – in Verbindung mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, bzw. eines neuen Bestätigungsschreibens der Magic Sky GmbH. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

2. Erfüllungsort für jegliche Ansprüche der Magic Sky GmbH gegenüber dem Vertragspartner ist in jedem Falle Karlsruhe/BRD.

Zahlungen sind ausschließlich in EURO zu erfolgen. Ist im Bestätigungsschreiben eine ausländische Währung angegeben, so wird das Entgelt umgerechnet nach dem amtlichen Devisenmittelkurs der Europäischen Zentralbank an dem Tag des Bestätigungsschreibens. Für den Fall des Zahlungsverzuges des Vertragspartners wird ein Verzugszinssatz von 16% vereinbart.

3. Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die Magic Sky GmbH sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verschulden beruhen, welches die Magic Sky GmbH zu vertreten hat.

4. Im Übrigen gilt für die Rechtsverhältnisse zwischen den Vertragsparteien das materielle und das prozessuale Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für jegliche Streitigkeiten aus Verträgen mit einem Kaufmann als Vertragspartner wird Mannheim als Gerichtsstand bestimmt.

5. Preise und Zahlungsmodalitäten werden für jeden Vorgang gesondert vereinbart. Sollten keine weiteren Zahlungsmodalitäten vereinbart sein, so ist die Zahlung der gesamten Umsatzsumme innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt auf das Konto der Magic Sky GmbH zu leisten. Alle technischen Angaben sind ohne Gewähr, Änderungen der Modelle und Liefermöglichkeiten vorbehalten.

6. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die den dokumentierten Parteiwillen am nächsten kommt.

II. Vermietung

1. Die Magic Sky GmbH vermietet Überdachungssysteme. Zum Schutz der Mietobjekte und zur Gewährleistung ihrer Funktionsfähigkeit sind sämtliche Einzelheiten der konkreten Einsatzbedingungen von entscheidender Bedeutung. Der Vertragspartner ist insofern verpflichtet, frühestmöglich sämtliche Faktoren schriftlich mitzuteilen, die für die technische Abwicklung vor Ort von Bedeutung sein können. Werden durch den Mieter bauliche Aspekte, welche für die Umsetzung des Projektes relevant sind zu nicht oder gar zu spät kommuniziert, so behält sich die Magic Sky GmbH das Recht vor, mögliche zusätzliche Kosten für die Umsetzung des Vorhabens dem Mieter in Rechnung zu stellen oder die Montage bei einer Unmöglichkeit der Aufstellung einzustellen. Regress- und Schadenersatzansprüche des Mieters gegenüber der Magic Sky GmbH entfallen in diesem Fall komplett.

2. Der Mietzeitraum erstreckt sich auch ohne gesonderte Erwähnung grundsätzlich immer auf den Gesamtzeitraum ab Werk bis Werk. Der Mietzeitraum umfasst somit insbesondere auch entsprechende Transportzeiten. Die vereinbarte Mietzeit ist unbedingt einzuhalten. Ist dies nicht möglich, so ist die Magic Sky GmbH hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für jeden Tag, den der Rückgabetermin überschritten wird, ist die volle pro Tag vereinbarte Vergütung zu entrichten. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, der Magic Sky GmbH nachweisbar durch die Überschreitung des Rückgabetermins entstandenen Schaden zu ersetzen.

3. Krieg, Aufruhr, rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen, Verfügungen von hoher Hand, Energie- und Rohstoffmangel, Verkehrs- und unvermeidliche Betriebsstörungen sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt (auch bei unseren Lieferanten) befreien die Magic Sky GmbH für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihren Leistungsverpflichtungen. Die Hinderungsgründe und deren Wegfall sind unverzüglich anzuzeigen. Trifft die Magic Sky GmbH kein (Mit)verschulden, werden weitergehende Ansprüche bei Vorliegen höherer Gewalt ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Die Verantwortung geht auf den Mieter über, sobald der Mietgegenstand am Magic Sky Lager dem Transportunternehmen übergeben worden ist; dies gilt auch dann, wenn die Magic Sky GmbH die Transportkosten trägt. Werden durch die Magic Sky GmbH eigene Transportmittel verwendet, so geht die Verantwortung auf den Mieter über, sobald der Mietgegenstand auf der Baustelle bzw. beim Mieter von dem Transportmittel abgeladen worden ist. Hat die Magic Sky GmbH auch die Aufstellung oder Montage des Mietgegenstandes übernommen, so geht die Verantwortung erst mit der Übergabe des Mietobjekts auf den Mieter über. Sofern nicht eine Bringschuld vorliegt, wird die Magic Sky GmbH die Lieferung – auf entsprechenden Wunsch des Mieters – durch eine Transportversicherung eindecken, deren Kosten der Mieter trägt. Die Gefahr- und Kostentragungspflicht des Mieters endet mit der Rückkehr des Mietgegenstandes im Magic Sky Lager, soweit die Magic Sky GmbH nicht eigene Transportmittel einsetzt und/oder die Demontage übernommen hat.

5. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten vor Baubeginn die Bebaubarkeit der Baustelle für die Montage sicherzustellen, indem insbesondere die Baustelle geräumt und der Boden eben und vertragsgemäß verdichtet ist, ausreichende Freiräume und Zufahrtswege sowie die vereinbarten Arbeitsmittel und die notwendigen Stromanschlüsse zur Verfügung gestellt werden. Die Anschlüsse sind mieterseits auf eigene Kosten herzustellen.

6. Besteht die Möglichkeit, dass durch die Aufstellung der Mietgegenstände Rohr-, Versorgungs- und Stromleitungen jeglicher Art beschädigt werden, hat der Mieter der Magic Sky GmbH alle Leitungen in ihrem exakten Verlauf rechtzeitig vor Montagebeginn per Plan mit Tiefen- und Achsenangaben mitzuteilen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Versorgungsleitungen, insbesondere Überland(strom)leitungen, die über oder neben dem vom Mieter vorgesehenen Aufstellungsort des Vertragsgegenstandes verlaufen, den vom Gesetz- oder Verordnungsgeber festgelegten Mindestabstand zum Mietgegenstand haben. Die Magic Sky GmbH trägt keinerlei Haftung für Schäden durch das eigene Bauwerk an Leitungen jeglicher Art, welche vorab nicht oder durch den Mieter falsch kommuniziert wurden.

7. Sofern die Montage mit Hilfspersonal des Mieters erfolgt, so hat dieser die Kosten für den Einsatz seines Personals zu tragen und die Helfer bei der

zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden. Der Magic Sky GmbH steht im Hinblick auf das Hilfspersonal des Mieters keine Weisungsbefugnis zu; diese liegt ausschließlich beim Mieter. Der Mieter verpflichtet sich, bei der Entlohnung des von ihm eingesetzten Personals einschließlich des Personals des von einem vom Mieter beauftragten Subunternehmers, die Vorgaben des Mindestlohngesetzes einzuhalten. Bei einem Verstoß des Mieters oder der von ihm eingesetzten Subunternehmer gegen das Mindestlohngesetz wird die Magic Sky GmbH gegenüber dem Mieter und Dritten von jeder Haftung nach dem Mindestlohngesetz freigestellt. Wird der Magic Sky GmbH aufgrund eines schuldhaften Verstoßes des Mieters ein Bußgeld wegen einer fahrlässig begangenen Ordnungswidrigkeit nach § 21 Mindestlohngesetz auferlegt, ist mit deren Rechtskraft seitens des Mieters eine Vertragsstrafe in Höhe des Bußgeldes verwirkt. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Schadenersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

8. Beauftragt der Mieter die Magic Sky GmbH nach erbrachter Planung einer Anlage nicht mit deren Errichtung, so ist ihm die Weitergabe der von der Magic Sky GmbH erstellten Planungsleistung an Dritte untersagt. Werden eben erwähnte Daten dennoch an Dritte weitergegeben, so ist die Magic Sky GmbH hierfür entsprechend zu entschädigen.

9. Verzögerungen und Wartezeiten während und zum Aufbau, Abbau sowie während der Be- und Entladephase des Mietobjekts, welche nicht durch die Magic Sky GmbH zu begründen sind, werden dem Mieter nach allgemeingültigen Stundensätzen in Rechnung gestellt.

10. Die Magic Sky Schirmsysteme können im Falle von schlechten Wetterverhältnissen wie Sturm, Hagel, Schnee o.Ä; bei einer fehlerhaften Beschreibung der Platzverhältnisse, oder bei widrigen Umständen, die im Sinne höherer Gewalt zu betrachten sind nicht aufgebaut werden. In diesem Falle entfällt ein Schadenersatzanspruch gegenüber der Magic Sky GmbH.

III. Mängel des Mietgegenstandes

1. Die Magic Sky GmbH hat rechtzeitig gerügte, nicht nur unwesentliche Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen, sofern der Mangel nicht vom Mieter, oder durch den Mieter beauftragte Dritte, zu vertreten ist. Die Magic Sky GmbH ist zugleich berechtigt, die Mängelbeseitigung durch zur Verfügung Stellung eines funktionell gleichwertigen Mietgegenstandes vorzunehmen. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist die Magic Sky GmbH berechtigt, die der Magic Sky GmbH hierdurch entstandenen Aufwendungen vom Mieter ersetzt zu verlangen.

2. Eine Mietminderung ist ausgeschlossen, sofern nicht eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder später wegfällt. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung der Magic Sky GmbH, den Mietvertragsgegenstand in einem vertragsgemäßen Zustand zu überlassen.

3. Weist der Mietgegenstand bei Rückgabe vom Mieter zu vertretende Beschädigungen, Verschmutzungen oder sonstige Mängel auf, ist deren Umfang dem Mieter unverzüglich (innerhalb von 5 Werktagen) mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten werden dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten mitgeteilt. Tatsächliche Kosten für die notwendige Reinigung und Instandsetzung werden dem Mieter entsprechend kommuniziert und in Rechnung gestellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Magic Sky GmbH

IV. Besondere Mieterpflichten

1. Unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Pflichten hat der Mieter
 - a) für die sofortige Räumung der Dächer von etwaigen Schneelasten zu sorgen,
 - b) auch in sonstigen Fällen höherer Gewalt alle zumutbaren Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen,
 - c) bautechnische Änderungen der Mietgegenstände zu unterlassen
2. Jede Untervermietung oder sonstige Nutzungsüberlassung an Dritte bedarf einer vorherigen schriftlichen Einwilligung der Magic Sky GmbH.
3. Die Magic Sky Schirmsysteme sind auf Kosten des Mieters bauseits durch eine Fachkraft für Elektrotechnik zu erden.
4. Der Mieter hat den Mietgegenstand gegen nachfolgende Risiken zu versichern: Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Sturmschäden, Vandalismus, Überschwemmung und Diebstahl.
5. Der Mieter hat dem Magic Sky Personal uneingeschränkten Zugang zu dem angemieteten System(en) zu erlauben, sowie entsprechende Zugangsberechtigungen und KFZ-Parkkarten mit einem sachgemäßen Vorlauf zur Verfügung zu stellen.
6. Ist der Untergrund des Baugeländes aufgrund seiner Beschaffenheit vor der Nutzung von Baumaschinen, dem Mietgegenstand selbst oder anderen notwendigen baulichen Maßnahmen zu schützen, so obliegt die Organisation eines adäquaten Bodenschutzes beim Mieter selbst, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.
7. Die Magic Sky GmbH übernimmt keinerlei Haftung für die Arbeiten, Technik oder sonstiger Elemente Dritter an dem Schirmsystem.

V. Vertragsrücktritt und Gebühren

1. Tritt der Mieter nach Auftragserteilung vom Vertrag zurück, so bedarf dies der Schriftform. Mündlichen Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Wird ein bereits erteilter Auftrag für bis zu 2 (zwei) Schirmsysteme vor Aufbaubeginn bzw. vor der Abholung der gemieteten Gegenstände gekündigt, so gilt folgendes als vereinbart:

Ab 14 Tagen vor Aufbaubeginn bzw. Abholung werden dem Mieter 100% des Auftragsvolumens in Rechnung gestellt.
Ab 21 Tagen vor Aufbaubeginn bzw. Abholung werden dem Mieter 80% des Auftragsvolumens in Rechnung gestellt.
Ab 28 Tagen vor Aufbaubeginn bzw. Abholung werden dem Mieter 60% des Auftragsvolumens in Rechnung gestellt.
Ab 56 Tagen vor Aufbaubeginn bzw. Abholung werden dem Mieter 30% des Auftragsvolumens in Rechnung gestellt.
Bis 56 Tage vor Aufbaubeginn bzw. Abholung werden dem Mieter 20% des Auftragsvolumens in Rechnung gestellt
3. Wird ein bereits erteilter Auftrag für mehr als 2 (zwei) Schirmsysteme vor Aufbaubeginn bzw. vor der Abholung der gemieteten Gegenstände gekündigt, so gilt folgendes als vereinbart:

Ab 28 Tagen vor Aufbaubeginn bzw. Abholung werden dem Mieter 100% des Auftragsvolumens in Rechnung gestellt.
Ab 42 Tagen vor Aufbaubeginn bzw. Abholung werden dem Mieter 80% des Auftragsvolumens in Rechnung gestellt.
Bis 42 Tage vor Aufbaubeginn bzw. Abholung werden dem Mieter 60 % des Auftragsvolumens in Rechnung gestellt.

4. Wird nach einer Vertragskündigung Seitens des Mieters eine Ersatzveranstaltung in gleichem Umfang innerhalb des gleichen Kalenderjahres schriftlich garantiert und je nach Materialverfügbarkeit der Magic Sky GmbH durchgeführt, so fallen für die Stornierung der Veranstaltung, ungeachtet des Umfangs und Zeitpunktes der Kündigung 15% des Auftragsvolumens an.

5. Ein Zurückhaltungsrecht des Mieters an von der Magic Sky GmbH eingebrachten Gegenständen besteht nicht. Ein Aufrechnungsrecht des Mieters besteht nur bei unstreitigen oder rechtskräftigen festgestellten Forderungen.

6. Wird für eine Veranstaltung Mieterseits vorab ein Besichtigungstermin mit der Magic Sky GmbH gewünscht oder gefordert, so werden für den Einsatz des Magic Sky Personals im Rahmen einer Besichtigung innerhalb von Deutschland folgende Tagessätze vereinbart und bei einer Nichtumsetzung des Projektes in Kombination mit der Magic Sky GmbH in Rechnung gestellt:

Bauleiter: 500,00 EUR (netto) inkl. Fahrtkosten
Magic Sky Projektleiter: 650,00 EUR (netto) inkl. Fahrtkosten
Magic Sky Statiker oder Ingenieur: 850,00 EUR (netto) inkl. Fahrtkosten
Magic Sky Geschäftsführung: 1.500,00 EUR (netto) inkl. Fahrtkosten

Bei Besichtigungsterminen außerhalb der deutschen Ländergrenzen, werden dem Mieter/Kunden die erwähnten Tagessätze zzgl. der anfallenden Reisekosten in Rechnung gestellt.

Bei einer Projektumsetzung in Kombination mit der Magic Sky GmbH, werden die entsprechenden Kosten für einen Besichtigungstermin erlassen.

VI. Zusätze bei Sonderbauten

1. Als Sonderbauten gelten jene Bauwerke, welche ein Bestands-Schirmsystem baulich oder statisch verändern und/ oder erweitern, oder sich gänzlich von einem Bestands-Schirmsystem unterscheiden. Dies inkludiert neben dem Groundsupport-System auch die Schirmmembrane.
2. Konzeptideen, Designs, Zeichnungen und Bauwerkdetails sind der Magic Sky GmbH entsprechend frühzeitig zur Verfügung zu stellen.
3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, frühestmöglich sämtliche Faktoren schriftlich mitzuteilen, die für die technische Abwicklung vor Ort von Bedeutung sein können. Werden durch den Mieter bauliche Aspekte, welche für die Umsetzung des Projektes relevant sind zu nicht oder gar zu spät kommuniziert, so behält sich die Magic Sky GmbH das Recht vor, mögliche zusätzliche Kosten für die Umsetzung des Vorhabens dem Mieter in Rechnung zu stellen oder die Montage bei einer Unmöglichkeit der Aufstellung einzustellen. Regress- und Schadensersatzansprüche des Mieters gegenüber der Magic Sky GmbH entfallen in diesem Fall komplett.

4. Entsprechende Produktionszeiten werden nach finaler Definition des Bauwerks durch die Magic Sky GmbH an den Kunden kommuniziert. Nachträgliche Änderungen am Konstrukt können zu Verlängerungen der Produktions- und Lieferzeiten führen. Mögliche Schadensersatzansprüche gegenüber der Magic Sky GmbH bleiben in diesem Falle aus.

5. Im Falle einer Stornierung eines bestätigten Auftrags, so gelten folgende Bestimmungen als vereinbart:

Ab dem durch die Magic Sky GmbH definierten Zeitpunkt der Materialbestellung für die Produktion eines Sonderbaus, werden dem Kunden 60% des Auftragsvolumens in Rechnung gestellt.
Ab 42 Tagen vor Aufbaubeginn bzw. Abholung werden dem Kunden 80% des Auftragsvolumens in Rechnung gestellt.
Ab 28 Tagen vor Aufbaubeginn bzw. Abholung werden dem Kunden 100% des Auftragsvolumens in Rechnung gestellt.